

BERLINER ENERGIETREFF: Kraftwerksplanung nach Datteln

Datteln – Folgen für die Planung von Kraftwerken

Rechtsanwalt Dr. Dominik Greinacher
Berlin, 25. Februar 2010

Entscheidung OVG Münster

Beschluss OVG Münster vom 3. September 2009

- » OVG Münster hat den Bebauungsplan E.ON-Kraftwerk in Datteln im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt
- » Prozess Teil eines breit angelegten Widerstands gegen das Kraftwerk
- » Bebauungsplan ist Grundlage für die Genehmigung des Kraftwerks
- » Größtes Monoblockkraftwerk Europas
- » Bau der Kraftwerks war bereits begonnen, 600 Mio. € (50% der Bausumme) bereits verbaut
- » Folgen für Kraftwerksneubauten generell ?

Entscheidung OVG Münster

Sachverhalt

» Neuer Bebauungsplan für ein Kraftwerk

- Bisherige Nutzung: Landwirtschaft
- Lage: am Dortmund-Ems-Kanal
- Am gegenüberliegenden Kanalufer: Altkraftwerk E.ON (Bahnstrom) 300 MW_{el}
- Nächste Wohnbebauung: 250 – 300 m entfernt
- Zulässige Höhe der Bebauung: bis 180 m über GOK (Kühlturm)
- Antragsteller: Grundstückseigentümer in der Nachbarschaft

Entscheidung OVG Münster

» Planerischer Rahmen für den Bebauungsplan

- Flächennutzungsplan (FNP): Darstellung als Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung „konventionelles Kraftwerk“
- Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher – Lippe: Darstellung Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zusatzbezeichnung Kraftwerk
- Landesentwicklungsplan (LEP): nicht Gebiet für Energieerzeugung oder flächenintensive Großvorhaben, eine solche Ausweisung sieht der Plan für einen Standort 5 km nördlich vor

» Landesentwicklungsprogramm:

- § 26 Abs. 2 LEPro:
„Es ist anzustreben, dass insbesondere einheimische und regenerierbare Energieträger eingesetzt werden.“

Entscheidung OVG Münster

Rechtliche Begründung – vor allem zwei Argumentationslinien

- » Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB
 - wegen Abweichung von den raumordnerischen Vorgaben
- » Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB
 - Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung

Entscheidung OVG Münster

Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung

- » Keine Ausweisung des Standorts im LEP als KW
 - Ausweisung 5 km nördlich als verbindliche Vorgabe ⇒ „Vorrangplanung“
 - Vorrangplanung wirkt zunächst nur innerhalb der festgelegte Fläche – „innere Wirkung“
 - Andere Standorte im Gemeindegebiet müssen jedoch sich daran messen lassen – „äußere Wirkung“
 - Planung an anderer Stelle nicht ausgeschlossen, aber begründungsbedürftig – im Regelfall jedoch Ausschluss im selben Gemeindegebiet

- » Keine Anknüpfung an den KW-Standort auf der anderen Seite des Kanals
 - vor allem aus tatsächlichen Gründen (keine Nutzung der dortigen Infrastruktur)
 - Neues Kraftwerk zu wenig Anknüpfungspunkte zur Altanlage

Entscheidung OVG Münster

- » Regionalplan weist den Standort zwar als Kraftwerksstandort aus, er ist jedoch unwirksam
 - Regionalplan beruht nicht auf der Grundlage des LEP
 - Teilweise betrachtet Regionalplan die Vorgaben des LEP als bindend, hier jedoch weicht er davon ab
 - Konkrete Standortausweisung ist nicht durch Abwägungsentscheidung begründet
 - Standort GE-Scholven (im Gebiet des Regionalplans) besser geeignet, weil besser angebunden, bisher Industriebrache
- » Gesetzliche Möglichkeit: Zielabweichungsverfahren
 - hat jedoch nicht statt gefunden

Entscheidung OVG Münster

Fehlende Beachtung des Landesentwicklungsprogramms / der textlichen Vorgaben des LEP

- » Offen, ob diese Vorgaben Ziel (=verbindlich) oder Grundsatz (dann Optimierung) der Raumordnung sind, weil überhaupt keine Befassung
- » § 26 LEPro: Der Einsatz von einheimischen oder regenerierbaren Energieträgern ist „anzustreben“
 - Einsatz im geplanten Kraftwerk: Importkohle
- » und verweisen auf den Klimawandel
 - KW ersetzt nicht vollständig alte Anlagen, sondern baut (tw) zusätzliche CO₂-intensive Kapazitäten auf
- » Beide Anforderungen hätten jedenfalls in der Abwägung berücksichtigt werden müssen

Entscheidung OVG Münster

- » LEP verlangt möglichst Anknüpfung an vorhandene Energieinfrastruktur
 - hier: Neue Hochspannungstrasse erforderlich
 - Fernwärmenutzung erfordert 10 km Leitung, Grenze des wirtschaftlich und technisch Sinnvollen
 - Derzeit: Leitungstrasse FW noch nicht gesichert

Entscheidung OVG Münster

Abwägungsgebot – Gebot der Konfliktbewältigung

- » Grundsätzliche Frage: Welche Konflikte müssen planerisch bewältigt werden, welche können auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens gelöst werden?
- » Bestimmte Konflikte können – und müssen ggf. – sowohl planerisch als auch in der Genehmigung geregelt werden
- » Plangeber muss erkennen, dass er planerische Instrumente hat

Entscheidung OVG Münster

- » Nebeneinander von gefährdender und schutzwürdiger Nutzung
 - Situation: Spannungsverhältnis Kraftwerk – Wohnnutzung und andere schutzwürdige Nutzungen
 - § 50 BImSchG: störende und schutzwürdige Nutzung sind möglichst zu trennen
 - Minimierung von Störungen
 - raumbezogen zu regeln (Planung)
 - anlagenbezogen zu regeln (Genehmigung)
 - Plangeber hat das Nebeneinander zu wenig betrachtet
 - fehlende Ermittlung der Belange
 - Keine Abwägung (obwohl grundsätzlich möglich)

Entscheidung OVG Münster

- » Plangeber muss Gestaltungsraum erkennen
 - Weitergehender Gestaltungsspielraum auf der Ebene der Planung als im Genehmigungsverfahren
 - Beispiel: Festsetzung des Brennstoffs, max. 10 % Fremdbrennstoffe (Abfall etc.)
 - Zuordnung besonders störender Bereiche im Plangebiet
 - Plangeber muss sich damit auseinandersetzen
 - Hohe Anforderungen bei Planungen „auf der grünen Wiese“ gegenüber nachträglicher Ordnung von Gemengelagen
 - Hier: Plangeber hat diesen Spielraum verkannt

Wie geht es weiter?

- » KW Datteln: Landesregierung hilft
 - Anpassung der rechtlichen Grundlagen
 - Abschwächung von § 26 Abs. 2 LEPro
 - Anpassung LEP
 - Anpassung Abstandserlass

Folgen der Entscheidung

Verallgemeinerungsfähige Folgen:

» Anwendbarkeit:

- Nur auf B-Pläne, die noch nicht „bestandskräftig“ sind, §§ 214, 215 BauGB

» Größere Bedeutung der übergeordneten Allgemeinplanung

- Die übergeordneten Planungsziele sind auch über mehrere Stufen hinweg zu beachten (FNP, Regionalplan, LEP)
- Vorranggebiete können gebietsexterne Wirkung im Gemeindegebiet entfalten – bei Bindung der kommunalen Planung
- Textliche Vorgaben in der übergeordneten Allgemeinplanung sind jedenfalls in der Abwägung zu behandeln
- Textliche Darstellungen können Klimaschutz betreffen – Beachtung im Plan neben den Instrumenten des Emissionshandels – auch anlagen-bezogener Klimaschutz? (fraglich)

Folgen der Entscheidung

- » Abwägungsgebot – Gebot der Konfliktbewältigung
 - Plangeber muss sich seiner Gestaltungsfreiheit bewusst sein – er hat dabei große Spielräume, die er jedoch begründen muss
 - Plangeber muss erkennen, dass er gegenüber den Genehmigungsbehörden den größeren Gestaltungsspielraum hat
 - Bestimmten Gefahren ist sowohl umgebungsbezogen durch Planung als auch ordnungsrechtlich auf der Ebene der Genehmigung zu begegnen
 - Eine Verlagerung der Konfliktlösung in das Genehmigungsverfahren ist für umgebungsbezogene Belange nicht möglich

- » Andere Kraftwerke: Keine unüberwindbare Hürde, aber erhöhte Aufmerksamkeit auch im Genehmigungsverfahren erforderlich
 - Vorsicht bei speziell auf das Vorhaben zugeschnittenen B-Plänen
 - Entscheidung ist kein generelles Hindernis für Kohlekraftwerke

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwalt Dr. Dominik Greinacher
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: (49) 30 – 50 96 95 - 0

Fax: (49) 30 – 50 96 95 - 77

E-Mail: greinacher@scholtka-partner.de

Internet: www.scholtka-partner.de